Kurzüberblick

Mit der Vorlage soll der abschließende Beschluss zur 67. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich Hiltrup – südlich Zur Vogelstange herbeigeführt werden. Hierzu wird zunächst über die zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen entschieden.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit den Vorlagen zur 67. Änderung des FNP und zum Bebauungsplan Nr. 577 (V/0575/2021) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Baugebiets in Hiltrup mit etwa 60 Wohneinheiten geschaffen werden.

Beide Bauleitpläne haben öffentlich ausgelegen.

Im Baulandprogramm 2020-2030 hat die Stadt Münster vor dem Hintergrund der Bedarfssituation eine Priorisierung der vorgesehenen Wohnbauflächen in zeitlicher Hinsicht festgelegt.

Nach erfolgtem abschließenden Beschluss wird der Antrag zur Genehmigung der 67. Änderung des FNP an die Bezirksregierung Münster als zuständige Genehmigungsbehörde gestellt. Nach Erteilung der Genehmigung, wird die Flächennutzungsplanänderung durch die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wirksam.

Finanzierung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig		überwiegend pflichtig		überwiegend freiwillig		vollständig freiwillig

Rechtliche Grundlage ist § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB.

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Die Fläche liegt in einer stadträumlich integrierten Lage und in fußläufiger Entfernung zum Stadtbereichszentrum.

Das Plangebiet greift in eine Teilfläche des in der Grünordnung Münster festgelegten Grünzugs Vennheide-Davert ein. Die geplante Bebauung liegt in einer Randlage des Grünzuges. Die Beeinträchtigung durch die geplante Wohnbebauung kann als zu vertretender Eingriff in den Grünzug betrachtet werden.

Gemäß Umweltkataster besitzt der Änderungsbereich keine Funktion als klimaökologischer Ausgleichsraum für die Stadt und ihre Siedlungskörper. Das Planvorhaben trägt baubedingt nicht zu einer relevanten Verstärkung des Klimawandels z.B. durch Art und Ausmaß der mit Umsetzung des Vorhabens verbundenen Treibhausgasemissionen bei.